

**Umsatzsteuer:****Aufhebung der Nullregelung und der Abzugssteuer,  
Einführung einer Steuerschuldnerschaft des  
Leistungsempfängers**

Mitja Wolf

Die bisherige deutsche Regelung zum Einbehalt der Steuer durch den Vergütungsschuldner bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen ausländischer Unternehmer war nicht EU-konform und wurde geändert. Künftig behält der Leistungsempfänger die Steuer nicht mehr für Rechnung des ausländischen Leistenden ein, sondern schuldet sie selbst. Die Nullregelung entfällt ersatzlos.

**Für welche Leistungen gilt die neue Regelung?**

Für Werklieferungen und sonstige Leistungen. Sonstige Leistungen sind jedwedes Tun oder Unterlassen, soweit es keine Lieferungen sind. Typische Beispiele für sonstige Leistungen sind zum Beispiel Auftritte von Musikern, die Überlassung von Rechten und Lizenzen, Werbeleistungen, Beratungsleistungen und die Überlassung von Informationen.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung gilt die neue Steuerschuldnerschaft auch in den Fällen des Tausches und des tauschähnlichen Umsatzes.

**Durch wen muß die Leistung erbracht worden sein?**

Die Leistung muß ein ausländischer Unternehmer erbracht haben. Ausländische Unternehmer sind solche, die im Inland weder einen Wohnsitz, noch einen Sitz, die Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung haben.

## **Welche Verpflichtung hat der ausländische Unternehmer?**

Der ausländische Unternehmer muß in seiner Rechnung an den Leistungsempfänger auf dessen Steuerschuldnerschaft (oder auf die Steuerbefreiung der Leistung) hinweisen. Allerdings entbindet das Fehlen dieses Hinweises nicht von der Steuerschuld des Leistungsempfängers. Selbstverständlich darf aber in der Rechnung kein Steuerbetrag ausgewiesen sein (die zahlt ja der Rechnungsempfänger nicht an den ausländischen Unternehmer sondern an das Finanzamt). Weist der ausländische Unternehmer dennoch Umsatzsteuer aus, so muß er diese an das Finanzamt abführen. (Wir sind gespannt, ob künftig alle japanischen, sambischen und albanischen etc. Unternehmer peinlichst aufmerksam das deutsche Steuerrecht befolgen werden....)

## **Wann entsteht für die Leistungen der ausländischen Unternehmer die Steuer?**

Sie entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats. Wird das Entgelt gezahlt, bevor die Leistung ausgeführt worden ist, so entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt gezahlt worden ist.

## **Wer schuldet die Steuer?**

Die Steuer wird vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn dieser ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dies gilt auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen (privaten) Bereich bezogen wurde. (Wenn also der Unternehmer für seine private Geburtstagsparty eine polnische Band verpflichtet, so muß er von der zu zahlenden Gage die Steuer einbehalten!)

## **Wie wird die Steuer berechnet?**

Es gibt keine Besonderheiten. Die Steuer beträgt je nach Steuersatz entweder 16/100 oder 7/100 des Entgelts (Zahlbetrag an den ausländischen Unternehmer). Der Leistungsempfänger hat die für die Leistung des ausländischen Unternehmers

geschuldete Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Kleinunternehmerregelung gilt nicht für ausländische Unternehmer.

### **Besteht für den Leistungsempfänger Vorsteuerabzug?**

Der Unternehmer kann als Vorsteuerbeträge die Steuern abziehen, die er für Leistungen eines ausländischen Unternehmers schuldet, soweit die Leistungen für sein Unternehmen bezogen wurden und der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Es gelten also die allgemeinen Regeln. Für Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (z.B. bestimmte Bildungs- und Kulturumsätze), verbleibt es beim Abzugsverbot. Auch gemeinnützige Körperschaften, bei denen die Leistung des ausländischen Unternehmers in den ideellen Bereich eingeht (Auftritt eines Sängers beim Vereinsfest), haben insoweit keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.

Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistungen entfällt, ist sie abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist (Anzahlung).

Berlin, Januar 2002